

**Satzung für den Caritasverband Dortmund e.V.
Beschluss in der Delegiertenversammlung vom 31.08.2023**

Präambel

I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- § 1 Name
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Sitz und Geschäftsjahr

II. Aufgaben

- § 4 Aufgaben des Verbandes

III. Mitglieder, Caritastag

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Caritastag

IV. Organe

- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Delegiertenversammlung
- § 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung
- § 10 Sitzungen und Verfahren in der Delegiertenversammlung
- § 11 Caritasrat
- § 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates
- § 13 Sitzungen und Verfahren im Caritasrat
- § 14 Vorstand
- § 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

V. Besonderes, Prüfungen, Haftung

- § 16 Geheimhaltungspflicht
- § 17 Besondere Vertreter
- § 18 Haftung
- § 19 Prüfungen

VI. Satzungsänderung und Auflösung

- § 20 Satzungsänderung und Auflösung
- § 21 Vermögensanfall

VII. Aufsicht

- § 22 Kirchliche Vereinsaufsicht

VIII. Übergangsbestimmungen

- § 23 Übergangsbestimmungen

Präambel

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Diese Wesenselemente der Kirche bedingen einander und stehen in innerer Verbindung zu einander. Sie sind Selbstverständnis der Kirche und zugleich Anspruch für ihre konkrete Praxis am ganzheitlichen Wohl des Menschen.

Der Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, von christlichen Gemeinschaften, Orden, Pfarrgemeinden, Pastoralverbänden sowie durch die verbandliche Caritas.

Als Wohlfahrtsverband der Katholischen Kirche wirkt der Caritasverband mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens. All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer von Gott geschenkten Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für menschenwürdige Lebensbedingungen einzusetzen. Dies bedingt, dass der Dienst der Liebe „auch der Organisation als Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen bedarf“. (Enzyklika DEUS CARITAS EST, S. 29).

Auf dieser Grundlage gibt sich der

Caritasverband Dortmund e.V.

folgende Satzung

I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name

- (1) Der im Jahr 1906 gegründete Caritasverband Dortmund e.V. ist die vom Erzbischof von Paderborn anerkannte, unter seinem Schutz und seiner Aufsicht stehende institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in Dortmund
- (2) Er trägt den Namen: "Caritasverband Dortmund e.V.". (im Folgenden: - Verband - genannt)
- (3) Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e.V. Er vertritt die Caritas der Katholischen Kirche in Dortmund.
- (4) Der Verband wendet die Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die hierzu erlassenen Ausführungsrichtlinien und Hinweise, die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sowie die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Der Verband orientiert sich am Leitbild des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V.
- (6) Unbeschadet der zivilrechtlichen Rechtsform hat der Verband kirchenrechtlich den Status eines privaten rechtsfähigen kanonischen Vereins von Gläubigen gem. cc. 298 ff., 312 ff. CIC. Er untersteht der kirchlichen Vereinsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den gebilligten Statuten sowie den Bestimmungen des kanonischen Rechts.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Weitergabe von Mitteln an ebenfalls steuerbegünstigte Mitglieder ist zulässig.
- (4) Die Gesellschaft verwirklicht die in Absatz 1 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen, durch Lieferungen oder durch Personaldienstleistungen.

Zu den vorgenannten Leistungen gehören vor allem: Geschäftsführende Tätigkeiten / Vorstand, Sekretariat und Assistenz, Finanzen und Rechnungswesen, Controlling, Qualitätsmanagement, Entgeltabrechnung, Personalverwaltung, Einkauf / Beschaffung, IT / EDV (Wartung, Pflege), Öffentlichkeitsarbeit, Immobilien und Liegenschaften.

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt mit den zum Unternehmensverbund Caritasverband Dortmund e.V. gehörenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.

Darüber hinaus gibt es Kooperationen und gesellschaftsrechtliche Verbindungen mit folgenden Gesellschaften, die ebenfalls die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen:

- Caritas Dienstleistungs- und Einkaufsgenossenschaft im Erzbistum Paderborn eG,
- Katholische Jugendhilfe Dortmund GmbH, Dortmund,
- SJG St. Paulus GmbH, Dortmund,
- SLG St. Paulus GmbH, Dortmund und
- Förderverein St. Vincenz Jugendhilfe e.V., Dortmund,
- Canisius Campus Dortmund gGmbH

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen können die tatsächlich entstandenen Auslagen und Aufwendungen ersetzt werden. Die Auslagen und der Aufwand können pauschaliert erstattet werden.

§ 3 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband ist unter Nr. VR 1522 in das Vereinsregister des Amtsgericht Dortmund eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Dortmund. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

II. Aufgaben

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Hilfe für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, der Ehe und Familie, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie der Religion.
- (2) Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er die Interessen der Caritas in seinem Verbandsgebiet koordiniert und caritative Aufgaben durchführt. Dabei wirkt er regelmäßig mit Kirchengemeinden, caritativen Fachverbänden, Orden, Vereinigungen und Trägern zusammen. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst.
- (3) Zu den Aufgaben des Verbandes zählen insbesondere:
 1. die Begründung und der Betrieb entsprechender Dienste und Einrichtungen sowie die Durchführung entsprechender Aufgaben;
 2. die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
 3. die Förderung sozialer und caritativer Aufgaben sowie des Zusammenwirkens der auf dem Gebiet der Caritas tätigen Dienste, Einrichtungen und Personen;
 4. die Vertretung des Verbandes sowie die Interessen benachteiligter Personen in Kirche und Gesellschaft sowie in der Öffentlichkeit;
 5. die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie mit öffentlichen Stellen;
- (4) Der Verband wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner und überdiözesaner Bedeutung mit und fördert und unterstützt Projekte im Rahmen der Aufgaben von Caritas-International.
- (5) Der Verband, seine korporativen Mitglieder und die Fachverbände aus dem Verbandsgebiet stimmen ihre Interessen und Aktivitäten untereinander ab.

III. Mitglieder, Caritastag

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat:
 1. persönliche und korporative Mitglieder im Sinne der Absätze 2 und 4 sowie
 2. als Mitglieder die im Verbandsgebiet tätigen, dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Fachverbände und deren Mitglieder im Sinne des Absatz 3.
- (2) Persönliches Mitglied können natürliche Personen werden, die sich zur Caritasarbeit der Katholischen Kirche bekennen und sie unterstützen.
- (3) Die Mitglieder der angeschlossenen, im Verbandsgebiet ansässigen Fachverbände (Caritas-Konferenzen Deutschlands, Vinzenzkonferenzen, IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit, Sozialdienst katholischer Frauen, SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste, Kreuzbund und die ordentlichen Mitglieder des Malteser Hilfsdienstes) sind zugleich Mitglieder des Verbandes. Aufnahme, Beitrag, Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes der angeschlossenen Fachverbände regeln sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände. Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder des Verbandes nur über ihre Fachverbände wahr.
- (4) Korporatives Mitglied kann eine juristische Person werden, die als katholischer Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihrem satzungsmäßigen Zweck und ihrer Tätigkeit Caritasaufgaben im Verbandsgebiet erfüllt. Das gilt auch für Kirchengemeinden. Die Aufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.
- (5) Für korporative Mitglieder gelten die „Leitlinien für korporative Mitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. und seiner Gliederungen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Mitgliedschaft im Sinne des Absatz 1 Ziffer 1 ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam;
 2. beim Tode des persönlichen Mitgliedes;
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund verbandsschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Es kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch erheben, über den die Delegiertenversammlung entscheidet.
- (8) Die persönlichen und korporativen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beitragsordnung. Unberührt der Regelungen des Absatzes 3 wird ein Jahresbeitrag der Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 2 nicht erhoben.

§ 5a Kooperationspartner

- (1) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen der Caritas nahestehen, eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche ausüben und die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband als Kooperationspartner angeschlossen werden. Durch den Anschluss wird keine Mitgliedschaft begründet, und es werden keinerlei Mitgliedschaftsrechte erworben.
- (2) Für die verbandlichen Kooperationspartner gelten die „Leitlinien zum Anschluss als Kooperationspartner des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. und seiner Orts- und Fachverbände“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Anschluss als verbandlicher Kooperationspartner bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.

§ 6 Caritastag

- (1) Um die Gemeinsamkeit besonders auch der persönlichen Mitglieder des Verbandes zu fördern, soll regelmäßig ein Caritastag stattfinden.
- (2) Der Caritastag beschäftigt sich mit Themen und Entwicklungen im eigenen Verband sowie mit caritativen und sozialpolitischen Problemstellungen der Caritasarbeit.
- (3) Die Einberufung und Durchführung des Caritastages obliegen dem Vorstand des Verbandes; er kann die Durchführung des Caritastages delegieren.

IV. Organe

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. die Delegiertenversammlung;
 2. der Caritasrat;
 3. der Vorstand.
- (2) Bei der Besetzung der Organe ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.
- (3) Die Organe können zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied oder ein sonstiger Beauftragter des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. kann an den Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Über die Ergebnisse der Organsitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Von den Einladungen und Niederschriften der Sitzungen der Delegiertenversammlung sowie des Caritasrates des Verbandes ist dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. jeweils eine Ausfertigung zuzusenden.

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie aus beratenden Mitgliedern nach Maßgabe des Absatzes 4.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:
1. je ein Vertreter der Caritas-Konferenzen Deutschlands der Pfarrgemeinde sowie je ein Vertreter der Vinzenzkonferenzen der Pfarrgemeinde im Verbandsgebiet;
 2. je ein Vertreter der weiteren anerkannten Fachverbände mit Sitz im Verbandsgebiet;
 3. drei Vertreter der persönlichen Mitglieder, die nicht Mitglieder eines Fachverbandes sind;
 4. je ein Vertreter der caritativen Orden mit Sitz im Verbandsgebiet,
 5. je ein Vertreter der korporativen Mitglieder;
 6. die Mitglieder des Caritasrates;
- (4) Mit beratender Stimme nehmen an der Delegiertenversammlung teil:
1. je ein Vertreter der caritativen Vereinigungen mit Sitz im Verbandsgebiet;
 2. ein Priester je Dekanat, bestimmt von den jeweiligen Gremien;
 3. ein Vertreter je Dekanatspastoralrat, bestimmt von den jeweiligen Gremien;
 4. die Mitglieder des Vorstandes;
 5. der / die bestellten Vertreter nach § 30 BGB;
- (5) Die Delegierten der persönlichen Mitglieder im Sinne des Absatzes 3 Ziffer 3 werden in einer Versammlung von diesen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (6) Vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter des Verbandes oder seiner ausgegliederten rechtlich selbstständigen Gesellschaft(en) können nicht Delegierte der Delegiertenversammlung sein.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt:
 1. Wahl und Abwahl der zu wählenden Mitglieder des Caritasrates;
 2. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Caritasrat;
 3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates;
 4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Caritasrates und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses;
 5. Entgegennahme des vom Caritasrat festgestellten Jahresabschlusses (einschließlich eines Berichtes zu juristischen Personen gemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 2, an denen der Verband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist);
 6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Caritasrates;
 7. Beschlussfassung über die Entlastung des Caritasrates; die Mitglieder des Caritasrates sind hierbei nicht stimmberechtigt;
 8. Entscheidung über den Einspruch eines durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitgliedes;
 9. Beschlussfassung über die Beitragsordnung für die persönlichen Mitglieder unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.;
 10. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;
 11. Wahl der Delegierten für die Organe des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V.;
 12. Informationsrecht über (Aus-)Gründungen von Einrichtungen oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen;
 13. Beratung über Fragen von grundsätzlicher verbandspolitischer Bedeutung
- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 1 und 11 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Die Verankerung von Blockwahlen ist zulässig.
- (3) In der Delegiertenversammlung hat jede bzw. jeder Delegierte eine Stimme.

§ 10 Sitzungen und Verfahren in der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einberufung erfolgt in Textform durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Caritasrates mit Angabe der Tagesordnung. Die Delegiertenversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (1a) Delegiertenversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten.
 - (1b) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Delegiertenversammlungen auf Anordnung der/des Vorsitzenden des Caritasrates oder ihrer/seiner Vertretung in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem

Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen und mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Eine Präsenzveranstaltung ist abzuhalten, sofern mindestens drei Viertel der Mitglieder dies fordern und keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen einer Präsenzveranstaltung entgegenstehen.

- (2) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe einfordert.
- (4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat die oder der Vorsitzende des Caritasrates, bei deren bzw. dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende. Ist kein Caritasratsmitglied anwesend, übernimmt vertretungsweise ein Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Delegierten unverzüglich bekannt zu geben. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (6) Zur Delegiertenversammlung können Gäste eingeladen werden.

§ 11 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat sieben Mitglieder. Diese müssen jeweils Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angeschlossen ist. Die Mehrheit der Mitglieder muss römisch-katholisch sein.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Caritasrates im Amt. Die Delegiertenversammlung kann für einzelne Caritasratsmitglieder unterschiedliche Zeiträume für die Ausübung der vierjährigen Amtszeit benennen (zeitliche Staffelung der Amtszeiten). Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich. Die Mitglieder des Caritasrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- (3) Bei der erstmaligen Einführung der zeitlichen Staffelung von Amtszeiten der Caritasratsmitglieder nach § 11 Abs. 2 S. 3 kann für einzelne Caritasratsmitglieder die Amtszeit, abweichend von § 11 Abs. 2 S. 1, verkürzt oder verlängert werden. Das gleiche gilt im Falle einer Abkehr von dem Modell der zeitlichen Staffelung von Amtszeiten.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt; diese müssen römisch-katholisch sein.
- (5) Vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter des Verbandes, seiner ausgegliederten rechtlich selbstständigen Gesellschaft(en), eines Fachverbandes oder des

Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. können nicht Mitglied des Caritasrates werden.

- (6) Die Mitglieder des Caritasrates können nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (7) Mitglied des Caritasrates kann nicht sein, wer in den letzten zwei Jahren vor der Wahl Vorstandsmitglied, Besonderer Vertreter oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne der MAVO war
- (8) Der Stadtdechant und der auf Vorschlag des Caritasrates vom Erzbischof von Paderborn bestellte Priester aus dem Verbandsgebiet nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritasrates teil.
Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil, es sei denn, der Caritasrat bestimmt im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
- (9) Die Mitglieder des Caritasrates sollen bei Beginn ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat ist zuständig für alle ihm durch Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Aufgaben des Vorstandes können dem Caritasrat nicht übertragen werden.
- (2) Der Caritasrat hat folgende Rechte und Pflichten:
 1. Festlegung strategischer Ziele des Verbandes;
 2. Zustimmung zu geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen des Vorstandes;
 3. Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 5. Wahl des Abschlussprüfers sowie die Festlegung des Prüfungsauftrages;
 6. Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses;
 7. Feststellung des Jahresabschlusses und Zustimmung zum Vorschlag zur Ergebnisverwendung;
 8. Erstellung eines Tätigkeitsberichts;
 9. Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder;
 10. Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder;
 11. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 12. Bestimmung des Vorsitzenden des Vorstandes sowie Entscheidung über
 - a) den Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem einzelnen Vorstandsmitglied;
 - b) die Höhe der Vergütung des einzelnen Vorstandsmitglieds sowie
 - c) die Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem einzelnen Vorstandsmitglied.

Die Entscheidungen nach Buchstabe a) und Buchstabe b) bedürfen der Zustimmung des Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.;
 13. Entscheidung über den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes;

14. Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung einschließlich der Vorbereitungen der Wahl der persönlichen Mitglieder nach § 8 Absatz 3 Ziffer 3;
 15. Zustimmung zur Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.
- (3) Ausschließlich mit Wirkung im Innenverhältnis bedürfen neben den in § 22 Absatz 5 genannten Entscheidungen folgende Entscheidungen des Vorstands der Zustimmung des Caritasrates:
1. der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken, die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie der Erwerb, die Änderung, die Veräußerung und die Aufgabe von grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
 2. die Kreditaufnahme, die Darlehensvergabe, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Aufnahme und Gewährung von Bürgschaften oder Patronatserklärungen jeder Art, Garantieverpflichtungen sowie die Vornahme von Rechtsgeschäften von mehr als 100.000,00 €, sofern nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen;
 3. Gesellschaftsverträge, die Gründung anderer Rechtsträger oder die Beteiligung daran sowie Beteiligungsverträge jeder Art;
 4. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten, sofern der Streitwert mehr als 100.000,00 € beträgt und es sich nicht um Eilverfahren oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; in letzteren Fällen ist der Caritasrat unverzüglich nachträglich zu informieren;
 5. Personalentscheidungen im AT-Bereich; Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit besonderen Vertretern.

§ 13

Sitzungen und Verfahren im Caritasrat

- (1) Der Caritasrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden oder bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- (1a) Sitzungen des Caritasrates werden entsprechend § 10 Absatz 1a) und Absatz 1b) durchgeführt. Zusätzlich können Beschlüsse des Caritasrates auf Anordnung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates im Umlauf- oder Sternverfahren in Textform ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden, sofern kein Mitglied des Caritasrates innerhalb der Rückäußerungsfrist widerspricht und keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Dabei ist eine Rückäußerungsfrist von mindestens 5 Tagen vorzusehen. Nicht innerhalb der Rückäußerungsfrist abgegebene Voten gelten als Enthaltung. Im Umlauf- oder Sternverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.
- (2) Der Caritasrat ist auf schriftlichen Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (3) Der Caritasrat tagt mindestens einmal je Quartal.
- (4) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (5) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritasrates, bei dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Caritasrat ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen und ihre Aufgaben hauptamtlich wahrnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Caritasrat.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils bis zu fünf Jahre vom Caritasrat gewählt und vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. bestätigt. Die Amtsdauer verlängert sich über die reguläre Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstands und dessen Bestätigung.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er den Verband alleine. Sind mehrere Vorstände bestellt, so wird der Verband durch zwei Vorstände gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Der Caritasrat kann Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsvollmacht erteilen sowie ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte mit der mit dem Caritasverband Dortmund e.V. verbundenen jeweils steuerbegünstigten Caritas-Altenhilfe Dortmund GmbH sowie der Caritas Dienstleistungsbetriebe GmbH oder für ein konkretes Einzelrechtsgeschäft befreien. Dies gilt nicht für die Änderung seiner Anstellungsverträge, der Nebenleistungen sowie geldwerter Vorteile zugunsten des Vorstandes.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Er leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien sowie in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er ist für die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Caritasrates verantwortlich.

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. die Erstellung des Wirtschaftsplans;
 2. die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Tätigkeitsberichts;
 3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
 4. die Vertretung des Verbandes gegenüber caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsgebietes, gegenüber Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. und den örtlichen Fachverbänden;
 5. die Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen und Stellen, insbesondere mit den Kirchengemeinden und den Pastoralverbänden;
 6. die Vertretung des Verbandes gegenüber kirchlichen, kommunalen und staatlichen Stellen.
- (3) Der Vorstand trägt in besonderer Weise Sorge für die seelsorgliche Begleitung der Beschäftigten in den Einrichtungen und Diensten des Verbandes sowie für die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes.
- (4) Der Vorstand stellt dem Caritasrat sowie eventuell gebildeten Ausschüssen und Kommissionen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben.
- (6) Er nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Dienstgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten.
- (7) Der Vorstand hat den Caritasrat über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Verbandes zeitnah und regelmäßig zu informieren, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Entwicklung der Vermögens, Finanz- und Ertragslage, den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes sowie die Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Im Übrigen ist aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Caritasrat den geprüften Jahresabschluss mit Prüfbericht spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.

V. Besonderes, Prüfungen, Haftung

§ 16 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Caritasrates und seiner Ausschüsse und Kommissionen sowie des Vorstandes haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 17 Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Caritasrates für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Bei der Berufung der besonderen Vertreter sind die Geschäftsbereiche, für die diese Vertreter zuständig sein sollen, ausdrücklich aufzuführen. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.
- (2) Die Berufung der besonderen Vertreter nach § 30 BGB sowie die Festlegung der Geschäftsbereiche werden vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. bestätigt.

§ 18 Haftung

Vorstand und besondere Vertreter haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze einer gewissenhaften und sorgfältigen Geschäftsleitung nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Ziele des Verbandes einzuhalten.

§ 19 Prüfungen

- (1) Der Jahresabschluss des Verbandes ist jährlich durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Es sind dabei die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größe geltenden Regelungen anzuwenden, sofern nicht Sondervorschriften gelten. Die verantwortliche Wirtschaftsprüferin oder der verantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. der verantwortliche Prüfungspartner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll spätestens nach fünf Jahren gewechselt werden; ein Wechsel der Kanzlei oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft insgesamt soll spätestens nach zehn Jahren erfolgen. Zwischen jeder Rotation und der erneuten Beauftragung soll ein Zeitraum von vier Jahren liegen.
- (2) Weitere Prüfungen können vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. jederzeit angeordnet bzw. durchgeführt werden.

VI. Satzungsänderung und Auflösung

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung

Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., ersatzweise an das Erzbistum Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des bisherigen Verbandszweckes zu verwenden haben.

VII. Aufsicht

§ 22 Kirchliche Vereinsaufsicht

- (1) Als privater rechtsfähiger kanonischer Verein untersteht der Verband der kirchlichen Vereinsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den Bestimmungen der gebilligten Statuten (Vereinsatzung) sowie des kanonischen Rechts.
- (2) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und besonderen Vertretern gemäß § 17 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariats.
- (3) Der festgestellte Jahresabschluss (einschließlich des Berichtes zu juristischen Personen gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 2, an denen der Verband mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt) sowie der Prüfbericht werden dem Erzbischöflichen Generalvikariat vor Ablauf des zwölften Monats des auf den Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres vorgelegt.
- (3a) Die Planung und Durchführung von Bauvorhaben einschließlich Großreparaturen mit einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als 1 Mio. € sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat in der Planungsphase anzuzeigen.
- (4) Der Ergebnisplan bedarf der schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Diese gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang beim Erzbischöflichen Generalvikariat eine anders lautende Mitteilung an den Verband ergeht.
- (5) Folgende Beschlüsse und Rechtsakte des Verbandes bedürfen im Innenverhältnis zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates:
 1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe des Eigentums an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 €;
 2. Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die nicht grundbuchrechtlich abgesichert werden, mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 €, wobei mehrere für denselben Zweck aufgenommene oder gewährte Darlehen zur Bestimmung des Gegenstandswertes addiert werden; abweichend hiervon gilt für die Aufnahme und Gewährung interner Darlehen bei miteinander organschaftlich verbundenen Unternehmen eine Genehmigungspflicht erst ab einem Gegenstandswert von mehr als 250.000,00 €.
 3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet geschlossen werden und deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 250.000,00- € übersteigt;
 4. Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen jeder Art, die jeweils einen Gegenstandswert von 100.000,- € übersteigen;
 5. Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritas durch die Gründung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften;
 6. konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen;
 7. Übernahme der Betriebsträgerschaft oder des Betriebes von Einrichtungen;

8. Bestellung eines Hausgeistlichen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Gestellungsverträgen;
 9. Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie Abschluss und Änderung ihrer Dienstverträge, ausgenommen der Beendigung;
 10. Satzungsänderungen;
 11. Verschmelzung;
 12. Auflösung des Verbandes.
- (6) Die nach dieser Satzung erforderlichen Zustimmungen des Erzbischöflichen Generalvikariates werden über den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. eingeholt.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Die zurzeit gültige Satzung vom 04.08.2010, die in der Delegiertenversammlung (Mitglieder-/ Vertreterversammlung) vom 12.07.2010 beschlossen und in der Delegiertenversammlung am 04.11.2011 ergänzt wurde, wird aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund in Kraft.
- (3) Hält das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder das Erzbischöfliche Generalvikariat Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich, die keinen wesentlichen Inhalt der Satzung bilden, beauftragt die Delegiertenversammlung den Vorstand/Caritasrat, die geforderten Änderungen zu beschließen. Hierfür ist Einstimmigkeit/eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlussfassung des Vorstandes wird bei der nächsten Delegiertenversammlung berichtet.


Dr. Lorenz Ladage
Vorsitzender des Caritasrates


Ansgar Funcke
Vorstandsvorsitzender
Caritasverband Dortmund e.V.


Tobias Berghoff
Vorstand
Caritasverband Dortmund e.V.

Vereinsaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 15. Jan. 2024
Az: 1.7/4112/7/1-2023

Erzbischöfliches Generalvikariat




Ständiger Vertreter des
Diözesanadministrators